Auslageverbot für Tabakerzeugnisse

Umsetzung und Regelung

Version Mai 2024

Volksgesundheit
Sicherheit der Nahrungsmittelkette
Umwelt

Volksgesundheit
Sicherheit der Nahrungsmittelkette
Umwelt

Dieses Faltblatt bezieht sich auf die Umsetzung des geplanten Auslageverbots für Tabakerzeugnisse, wie es in der Überarbeitung des Gesetzes vom 24.

Januar 1977 vorgesehen ist. Dieses Faltblatt richtet sich an die von dieser Maßnahme betroffenen Einrichtungen.

Das Auslageverbot für Tabakerzeugnisse tritt am 1. April 2025 in Kraft.

1 Gesetzliche Bestimmung

Das Auslageverbot von Tabakerzeugnisse ist in Artikel 7 §3 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 festgelegt.
„Art. 7 Paragraph 3. Tabakerzeugnisse dürfen nicht an oder in Verkaufsstellen ausgelegt werden.“
Diese Bestimmung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

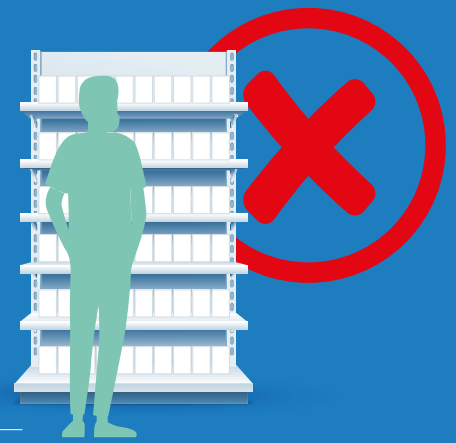

Zur Erinnerung: Das Werbeverbot ist in Artikel 7, Paragraph 2 bis, Ziffer 1 desselben Gesetzes geregelt:
„Paragraph 2 bis, Ziffer 1: Werbung für und Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, nachstehend Tabakerzeugnisse genannt, sind verboten.

Als Werbung und Sponsoring gilt jede Mitteilung oder Handlung, die unmittelbar oder mittelbar die Förderung des Verkaufs bezweckt, ungeachtet des Ortes, der eingesetzten Kommunikationsmittel oder oder verwendeten Techniken.“

2 Welche Produkte fallen unter das Auslageverbot („display ban“)?

ALLE Tabakerzeugnisse:
- Zigaretten
- Drehtabak
- Pfeifentabak
- Wasserpfeifentabak
- Zigarren und Zigarillos
- Kautabak
- Schnupftabak
- neue Tabakerzeugnisse...

und ähnliche Erzeugnisse:
- pflanzliche Rauchprodukte,
- elektronische Zigaretten
- E-Liquids mit und ohne Nikotin
- Geräte
- Wasserpfeifen
- Pfeifen
- Tuben
- Filter
- Zigarettenpapier...

3 Für wen gilt dieses Verbot?

Für alle Einrichtungen, die Tabakwaren verkaufen: Zeitungsläden, Supermärkte, Fachgeschäfte, Day-/Night-Shops, Tankstellen, Kioske, Duty-free-Shops usw.

Dieses Verbot gilt nicht für Großhändler.

Das Verbot gilt aber auch, wenn ein Betrieb sowohl Groß- als auch Einzelhändler ist (z. B. Cash and Carry,...).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieses Verbot für alle Verkaufsstellen gilt, die für Privatkunden / die Öffentlichkeit zugänglich sind.

4 Was bedeutet das Auslageverbot?

Das Auslageverbot bedeutet, dass Tabakerzeugnisse weder in (innerhalb) der Verkaufsstelle, noch von außerhalb der Verkaufsstelle sichtbar sein dürfen.

Ein Tabakprodukt kann auf die direkte und spezifische Nachfrage eines (volljährigen) Kunden hin präsentiert werden. Der Einzelhändler muss sicherstellen, dass dem Kunden nur die von ihm gewünschten Produkte präsentiert werden und dass die nicht gekauften Produkte in den Lagerschrank eingeräumt werden, bevor er den Verkauf beendet.

In der Praxis:

A Einzelhändler können Tabakwaren in Schränken, Schubladen, geschlossenen Behältern ober- oder unterhalb der Theke, hinter Vorhängen oder Schiebetüren, hinter undurchsichtigen Glasscheiben usw. aufbewahren. **Die Produkte dürfen also nicht mehr in Schaufenstern ausgestellt werden.**

B Der Aufbewahrungsort muss neutral und schlicht sein (keine Bilder, Licht- oder Toneffekte, Spiegel, Markennennungen usw.).

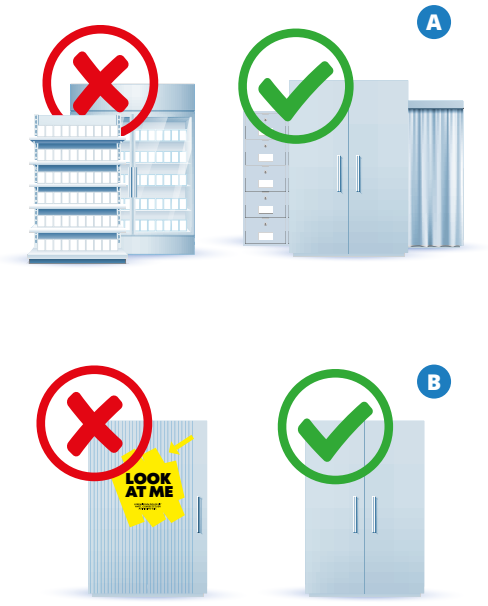

C Tabakwaren müssen im Lagerraum gleichermaßen aufbewahrt werden (keine Hervorhebung eines Produkts gegenüber anderen).

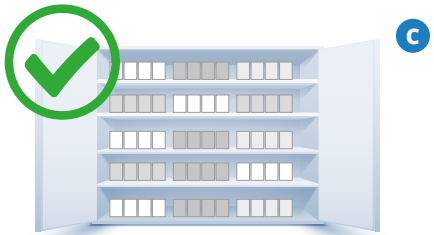

D Der Lagerort kann beschriftet werden, damit das Personal das richtige Tabakprodukt leichter finden und herausnehmen kann. Man kann schwarze oder weiße Zahlen an der Außenseite der Lagereinheit verwenden, um anzuzeigen, wo sich die Tabakprodukte im Inneren befinden.

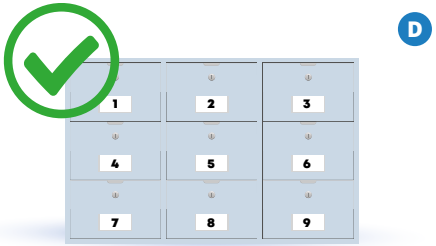

E Der Lagerort kann nicht hervorgehoben werden und darf sich vom Rest der Verkaufsstelle nicht unterscheiden.

F Der Lagerort darf nur von den Mitarbeitern des Ladens geöffnet werden.

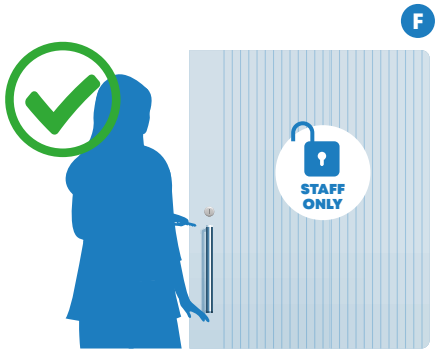

G Der Lagerort muss direkt nach der Verwendung (nach der Entnahme der angeforderten Produkte) geschlossen werden.

H Die Wartung und das Auffüllen des Lagerraums müssen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen, falls sie für die Kunden sichtbar sind.

I Der Lagerort darf nur Tabakwaren enthalten, wenn er für die Kunden sichtbar ist.

5 Wie sollen die Kunden wissen, welche Marken und Arten von Tabakerzeugnissen in der Verkaufsstelle verkauft werden?

Es ist zugelassen, eine oder mehrere neutrale Preislisten zu haben (keine Bilder, gleiche Schriftart und Größe für alle Produkte, keine Farben usw.), die nur:

- die Marke
- Untermarke
- Produktart
- Menge und Preis enthalten.

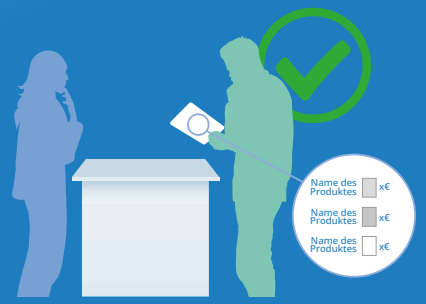

Die neutralen Preislisten werden dem Verbraucher gezeigt, wenn er Tabakwaren kaufen möchte.

Die Liste kann in papier- oder digital format sein.
Andere Angaben sind im Hinblick auf das Werbeverbot verboten.

6 Welche Sanktionen gibt es bei Verstößen?

Verstöße gegen das Auslageverbot für Tabakerzeugnissen werden mit den in Artikel 15, Paragraph 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 vorgesehenen Strafen geahndet.

Demnach kann der Einzelhändler mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 2.000 bis 800.000 Euro bestraft werden.

Für weitere Informationen über die Umsetzung dieser Maßnahme verweisen wir Sie auf die Website des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt:

https://www.health.belgium.be/fr/informations-et-reglementations-communes-0

Die elektronische Version dieses Falltblattes ist verfügbar unter:
https://www.health.belgium.be/

Gedruckt auf Papier mit europäischem Umweltsiegel
mit pflanzlicher Tinte.

Verantwortlicher Herausgeber: Dirk Ramaekers, Präsident
des Direktionsausschusses, Avenue Galilée 5/2, 1210 Brüssel

Volksgesundheit
Sicherheit der Nahrungsmittelkette
Umwelt